



Inhalt:

- 42** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nrn. 235 und 236, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting
- 43** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nrn. 260 und 261, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting
- 44** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 264, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting
- 45** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 181, Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting
- 46** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 265, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting
- 47** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 261, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting

- 48** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 130, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting
- 49** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 282, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting
- 50** Übungen der Bundeswehr
- 51** Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistags, des Stadtrats und des Landrats am 16. März 2014
- 52** Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt
- 53** Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Stadtrates am 16.03.2014
- 54** Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 42** **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nrn. 235 und 236, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 21.01.2014, Sg. 44 Az. 1711 – 1760388-WEA1 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf den Grundstücken Fl.Nrn. 235 und 236, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4

- BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf den Grundstücken Fl.Nrn. 235 und 236, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
 3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 bzw. 21.01.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
 4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
 5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Montag, 24.03.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting
(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

- 43 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nrn. 260 und 261, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 21.01.2014, Sg. 44 Az. 1711 – 1760389-WEA2 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf den Grundstücken Fl.Nrn. 260 und 261, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf den Grundstücken Fl.Nrn. 260 und 261, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 bzw. 21.01.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Montag, 24.03.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s e n , Regierungsdirektor

44 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb); Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund Standort: Fl.Nr. 264, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 21.01.2014, Sg. 44 Az. 1711 – 1760390-WEA3 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 264, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 264, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 bzw. 21.01.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Montag, 24.03.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s e n , Regierungsdirektor

45 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb); Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer

Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund

Standort: Fl.Nr. 181, Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 03.09.2013, Sg. 44 Az. 1711 – 1760393-WEA6 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis**

einschließlich Montag, 24.03.2014 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting
(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

46 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);

Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund

Standort: Fl.Nr. 265, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 21.01.2014, Sg. 44 Az. 1711 – 1760394-WEA7 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 265, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 265, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 bzw. 21.01.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Montag, 24.03.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting
 (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014
 Landratsamt Eichstätt
 gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

47 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 261, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 03.09.2013, Sg. 44 Az. 1711 – 1760395-WEA8 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 261, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 261, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Montag, 24.03.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),

2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting
(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

48 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 130, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 03.09.2013, Sg. 44 Az. 1711 – 1760396-WEA9 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 130, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.03.2014, Sg. 44 Az. 1711 - 1760396-WEA9-Ä und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 130, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Montag, 24.03.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting
(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

49 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 282, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 21.01.2014, Sg. 44 Az. 1711 – 1760397-WEA10 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 282, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomag Hof 1, 30449 Hannover die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ REpower 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,170 MW und mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 282, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 03.09.2013 bzw. 21.01.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomag Hof 1, 30449 Hannover zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Montag, 24.03.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim

Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2014).

Eichstätt, den 05.03.2014

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

50 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 25.03.2014 bis 26.03.2014 im Landkreis Eichstätt eine Marschübung mit Versteck, Gewässerüberquerung und Verwundetentransport durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

51 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistags, des Stadtrats und des Landrats am 16. März 2014

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. Februar 2014 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zu-

- tritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
- 2.2 **Durch Briefwahl:**
- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:
- Briefwahlvorstand 31 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. E 15
- Briefwahlvorstand 32 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. E 16
- Briefwahlvorstand 33 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. E 17
- Briefwahlvorstand 34 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. 10/1.Stock
- Briefwahlvorstand 35 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. 11/1.Stock
- Briefwahlvorstand 36 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. 12/1.Stock
- Briefwahlvorstand 37 - Grundschule St. Walburg, Walburgberg 4, Zimmer-Nr. 08/3. Stock
- Briefwahlvorstand 38 - Grundschule St. Walburg, Walburgberg 4, Zimmer-Nr. 09/3. Stock
- Briefwahlvorstand 39 - Grundschule St. Walburg, Walburgberg 4, Zimmer-Nr. 10/3. Stock
- Briefwahlvorstand 40 - Grundschule St. Walburg, Webergasse 25, Zimmer-Nr. 14
- Briefwahlvorstand 41 - Grundschule St. Walburg, Webergasse 25, Zimmer-Nr. 20
- Briefwahlvorstand 42 - Grundschule St. Walburg, Webergasse 25, Zimmer-Nr. 21
- Die Auszählung der Stimmzettel wird erst ab 18.00 Uhr vorgenommen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmauszählung.

- 4.1 **Wahl des Stadtrats und des Kreistags:**
- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.
- Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
- Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.
- Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.
- Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.
- Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.
- Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
- 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.
- Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.
- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber streichen.
 - Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.
- Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.
- 4.2 **Wahl des Landrats:**
- Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Eichstätt, 04.03.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

52 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt

Bekanntmachung

Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt in der Dienstversammlung im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters, Residenzplatz 17, am **Freitag, den 21. März 2014, 19.30 Uhr.**

Einladung

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
6. Verschiedenes

Eichstätt, den 06.03.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Der Wahlleiter der Stadt Eichstätt

53 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Stadtrates am 16.03.2014

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Montag, 31.03.2014, um 17.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer-Nr. 103/1. Stock, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Eichstätt, 04.03.2014

gez. Hans Bittl, Verwaltungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

54 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165156906

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 06.03.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith Bittner

Uschi Braun

Anlage zu Nr. 51

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 24 Stimmen.
Keine Bewerberin oder kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.



Stimmzettel zur Wahl des Stadtrats in Eichstätt am 16. März 2014

| Wahlvorschlag Nr. 01 | | Wahlvorschlag Nr. 02 | | Wahlvorschlag Nr. 04 | | Wahlvorschlag Nr. 05 | | Wahlvorschlag Nr. 06 | |
|---|--|---|--|---|----------|----------------------|----------|----------------------|----------|
| Kennwort | Kennwort | Kennwort | Kennwort | Kennwort | Kennwort | Kennwort | Kennwort | Kennwort | Kennwort |
| Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | BUNDIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | Freie Wähler Eichstätt e.V. (FW) | Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) | | | | | |
| 101. Albrecht Carmen, M.A., Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Ortopädiem | 201. Dr. Schieren Stefan, Hochschulpflichter, Wasserzettel | 401. Klipp-Lilich Manuela, Dipl.-Journalistin, Sozialwissenschaftler, Referat | 501. Hermann Adolf, Dipl.-Päd. (Univ.), Leiter der Jugendhilfe des Dist. Würtens | 601. Reinhold Willi, Dipl.-Finanzwirt (FH), Sozialwissenschaftler, Kreisrat | | | | | |
| 102. Schorer-Dreier Tanja, Mitglied des Landtags, stv. Landrätin, Kreisrätin, Sozialwissenschaftler | 202. Friesen Gudrun, Erzieherin | 402. Wolny Wolfgang, Student, Sozialwissenschaftler | 502. Gottlieb Eva, Mitglied des Landtags, Sozialwissenschaftler, Kreisrätin | 602. Lechner Johannes, Student | | | | | |
| 103. Lindemann Gabriele, Dipl.-Kaufrau | 203. Pfister Max, Sozialversicherungsbezugsgestellter, Sozialwissenschaftler | 403. Köster Claudia, Erzieherin | 503. Köppl Günther, Universitätsprofessor, Sozialwissenschaftler | | | | | | |
| 104. Jäger Johannes, M.A., System Engineer | 204. Nikolett Gerhard, Oberstudent, Mariensien | 404. Blümayer Klaus, Dipl.-Sozialpädagoge | 504. Eichner Kathrin, Rechtsanwältin | | | | | | |
| 105. Dr. Grund Claudia, Kursstratzenrätin, Sozialwissenschaftler | 205. Albertler Christian, Übersetzungsschreiber, Mariensien | 405. Enrose Anja, Studentin | 505. Lina Adalbert, Dipl.-Verw. Wirt (FH), Polizeibeamter a.D. | | | | | | |
| 106. Engelhard Rudolf, Geo-Ingenieur, Instandhaltung, Sozialwissenschaftler | 206. Weinhold Eva, Angelistin, Schöfen, Mariensien | 406. Dommer Günther, Dipl.-Pädagoge | 506. Ruf Gerhard, Dipl.-Ing. (FH), Geschäftsführer | | | | | | |
| 107. Dr. Ebenweil Sigurd, Art, Sozialwissenschaftler | 207. Klünger Peter, Referent, Vermie | 407. Reichert Wolfgang, Realschullehrer | 507. Bauch Stefan, Facility-Manager | | | | | | |
| 108. Gähler-Höflicher Elisabeth, Dorfgemein, Sozialwissenschaftler | 208. Nerd Axel, Vertriebsleiter | 408. Haugg Oliver, Augenoptikermeister | 508. Billar Klaus, Dipl.-Ing. (FH), Architekt | | | | | | |
| 109. Bucherle Horst, Beamter, Sozialwissenschaftler | 209. Bremi Maria, Studentin | 409. Caurigand, Angestellte, Mariensien | 509. Eder Martina, Dipl.-Ing. (FH), Architektin u. Innenarchitektin (selbst) | | | | | | |
| 110. Traz Hans, Bauingenieur, Ortsprecher | 210. Pfaller Fried, Wirt | 410. Platonowal Sebastian, Schulpsychologe | 510. Eder Jürgen, Dipl.-Verw. Wirt (FH), Polizeibeamter a.D., Schriftf. | | | | | | |
| 111. Bockl Herbert, Postbeamter | 211. Neumayer Annett, Pensionist, Kreisrat, Mariensien | 411. Oskander Barbara, Sozialpädagogin | 511. Gottstein Peter, Musiklehrer | | | | | | |
| 112. Dommer Thomas, Dipl.-Verw. Wirt (FH), Polizeibeamter | 212. Dr. med. Horak Wolfgang, Anästhesist | 412. Deimart Andreas, Scheinmeister | 512. Graubmann Willi, Dipl.-Ing. (FH), Rentner | | | | | | |
| 113. Drenel Michael, M.A., Politikwissenschaftler, Schriftf. | 213. Blatt Anne, EDV-Einsatzleiter (selbständig) | 413. Dr. López Alejandra, Musiklehrer | 513. Hein Thomas, Dipl.-Betriebswirt, Geschäftsführer | | | | | | |
| 114. Kell Dominik, Technical Engineer | 214. Izmakaya Süleyman, Elektriker | 414. Neuhöfer Ferdinand, Studieneselektor | 514. Dr. Kabat Julia, Lehrerin | | | | | | |
| 115. Knorr Hans-Heinz, Konzeptionsbezwirt | 215. Mann Florian, Student | 415. Foth Deborah, Studentin | 515. Metz Hans-Jürgen, Unternehmer | | | | | | |
| 116. Matusch Michael, Elektromechaniker | 216. Pfister Martina, Fachschwester | 416. Hübner Christian, Student | 516. Kolbe Simon, M.A., Sozialpädagoge | | | | | | |
| 117. Mayer Florian, M.A., Personlicher Referent | 217. Eblinger Otto, Grundschullehrer, Sozialwissenschaftler, Mariensien | 417. Harner Petra, Dipl.-Pädagogin | 517. Keller Georg, staatl. gepr. Augenoptikermeister | | | | | | |
| 118. Richter Stefan, Baukaufmann | 218. Egin Bärbel, Rentnerin | 418. Dittich Bernhard, Dipl.-Pädagog | 518. Neumayer Otto, Unternehmer | | | | | | |
| 119. Schanz Johannes, Landwirt | 219. Eblinger Gisela, Grundschullehrerin, Mariensien | 419. Pabach Ursula, Dipl.-Pädagogin | 519. Niko Richard, Dipl.-Päd. (Univ.), Leiter Röhlicher Sozialdienst | | | | | | |
| 120. Schäfer Thomas, Versicherungsberater | 220. Sosenki Manfred, Pensionist, Mariensien | 420. Pabach Norbert, Schreiner | 520. Dr. med. Schneider Wilfried, Augenarzt | | | | | | |
| 121. Schöppel Florian, Realschullehrer | 221. Wolf Markus, Student | 421. Umbach Johanna, Studentin | 521. Seitz Paula, Automobilkaufmann | | | | | | |
| 122. Valer Tobias, Kfz-Mechaniker | 222. Müller Maria, Studentin | 422. Dr. Jurico Thorja, Betriebsratssekretär a.D. | 522. Sturm Marcus, IT-u. TK-Chiefberater (selbständig) | | | | | | |
| 123. Dr. Voggenreiter Gregor, Chefarzt | 223. Schild von Spanenberg-Heidi Bärbel, Neozynische Fachangestellte | 423. Schraach-Fram Bertha, Dipl.-Pädagogin | 523. Tonitara Christian, Dipl.-Verwaltungswirt (FH) | | | | | | |
| 124. Ziegler Otto, Student | | 424. Faust Jana, Dipl.-Geobotaniker | 524. Walzmann Ruth, Angestellte | | | | | | |

Anlage zu Nr. 51

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 60 Stimmen.
Keine Bewerberin oder kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.



Stimmzettel
zur Wahl des Kreistags im Landkreis Eichstätt
am 16. März 2014

Table with 6 columns representing different political parties: Wahlvorschlag Nr. 01 (Christlich-Sozialer Union), Wahlvorschlag Nr. 02 (Sozialdemokratische Partei Deutschlands), Wahlvorschlag Nr. 03 (FREIE WÄHLER (FW)), Wahlvorschlag Nr. 04 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Wahlvorschlag Nr. 05 (Ökologisch-Demokratische Partei), and Wahlvorschlag Nr. 06 (Freie Demokratische Partei). Each column lists candidates with their names and party affiliations.

Anlage zu Nr. 51



Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden.

**Stimmzettel
 zur Wahl des Landrats
 im Landkreis Eichstätt
 am 16. März 2014**

| | | |
|--|--|-----------------------|
| Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) | Knapp Anton, Dipl.-Ingenieur, Landrat, Gaimersheim | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | Ferstl Beate, Bürokauffrau, Kreisrätin, Kösching | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort FREIE WÄHLER (FW) | Haunsberger Anton, MBA, Geschäftsführer, Kreisrat, Marktgemeinderatsmitglied, Arnsberg, Kipfenberg | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP) | Herzner-Tomei Jutta, Gastronomin, Gungolding, Walting | <input type="radio"/> |